

Satzung über die Erhebung von Hafengebühren für den Obereiderhafen Rendsburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2009 die folgende Satzung erlassen:

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art der Gebühren
- § 3 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Meldepflichten
- § 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze
- § 6 Ballast
- § 7 Allgemeine Befreiungen
- § 8 Stundung und Erlass

II. Hafengebühr

- § 9 Gegenstand und Höhe
- § 10 Ermäßigungen und Befreiungen

III. Schiffsliegegebühr

- § 11 Gegenstand und Höhe
- § 12 Befreiungen
- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des **Obereiderhafens Rendsburg** durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Hafenbecken mit den Hafenanlagen. Die Hafengrenzen gelten entsprechend der Stadtverordnung über die Festlegung der Grenzen des Obereiderhafens Rendsburg

§ 2 Art der Gebühren

Nach dieser Satzung werden erhoben:

- (a) Hafengebühren §§ 9 und 10
- (b) Schiffsliegegebühren §§ 11 und 12

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch die Stadt Rendsburg erhoben. Durch Vereinbarung kann die Einziehung der Gebühren auf Dritte übertragen werden.
- (2) Für die Gebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (3) Der Anspruch auf die Hafengebühr entsteht mit der Benutzung des Hafens.

Der Anspruch nach § 11 (Schiffsliegegebühr) entsteht mit der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung für den Zeitraum der Zuweisung, bei einer Verlängerung mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Verlängerung.

- (4) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.
- (5) Zahlungsmittel ist der EURO. Die in § 2 genannten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle EURO aufgerundet.

§ 4 Meldepflichten

- 1) Die Fahrzeugführer haben bei der Anmeldung (§ 10 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein - Hafenverordnung - HafVO in der z. Zt. geltenden Fassung) die Schiffs- oder Ladepapiere dem Hafenmeister vorzulegen. Fehlen die Schiffs- oder Ladepapiere, so werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Meldepflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen, bleiben jedoch für die vollständige und richtige Meldung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen der Meldepflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG dar.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.
- (2) Die Grundsätze dieser Satzung sind **Nettosätze**. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (3) Bemessungsgrundlage für ein in eingezeichneten
 - a) Seeschiffsregister eingetragenes Schiff ist dessen Bruttoreaumzahl.
 - b) Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff ist dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (4) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in Bruttoreumzahlen (BRZ)
 - für nicht vermessene und nicht geeichte Schiffe, Geräte und sonstige Schwimmkörper gilt:
1 qm der beanspruchten Wasserfläche = 1/3 BRZ
 - für nicht vermessene militärische Fahrzeuge gilt:
1 Tonne Wasserverdrängung = 1 BRZ

- (5) Die beanspruchte Wasserfläche wird durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Das Ergebnis ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.
- (6) Für die Berechnung des Ladungsverhältnisses nach §§ 6 Abs. 2 und Abs. 3 gilt:
1,5 t (1.500 kg) allgemeine Ladung = 1 BRZ

§ 6 Ballast

- (1) Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeugs, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpern dienen.
- (2) Fahrzeuge, deren Ladung den fünften Teil ihrer Bruttoreaumzahlen bzw. Tragfähigkeit nicht übersteigt, gelten als mit Ballast beladen. Für die Umrechnung gilt § 5 Abs. 6.

§ 7 Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Rendsburg, die lediglich Forschungs-, Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
- (2) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Zwecke benutzt werden.
- (3) Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.
- (4) Fahrzeuge und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen und die Voraussetzungen der „großen“ oder „besonderen“ Havarie durch Bestätigung der Versicherung nachweisen, soweit für sie entsprechende Liegeplätze vorhanden sind.
- (5) Schulschiffe, die nur der Ausbildung dienen.
- (6) Fahrzeuge, die den Hafen anlaufen, um der Stadt Rendsburg offiziell einen Besuch abzustatten.

§ 8 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Rendsburg in der z. Zt. gültigen Fassung entsprechend.

II. Hafengebühr

§ 9 Gegenstand und Höhe

- (1) Für Fahrzeuge, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus ihm auslaufen, ist eine Hafengebühr zu zahlen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
 - a) für Seeschiffe
 1. wenn sie geladen sind 0,21 EURO/BRZ
 2. wenn sie leer oder mit Ballast fahren 0,12 EURO/BRZ
 - b) für Binnenschiffe
 1. wenn sie beladen sind 0,17 EURO/Eicht.
 2. wenn sie leer oder mit Ballast fahren 0,10 EURO/Eicht.
 - c) für militärische Fahrzeuge oder Güter 0,17 EURO/BRZ
 - d) für Flöße und Schwimmkörper 0,17 EURO/BRZ
 - e) für Schwimmkräne 0,26 EURO/BRZ

(Ausgenommen sind Fahrgastschiffe der erwerbsmäßigen Personenbeförderung.)

- (3) Die Gebührensätze für leer oder mit Ballast fahrende Schiffe werden auch angewendet auf Fahrzeuge, die Teile ihrer Ladung löschen oder Teilladungen aufnehmen, wenn die gelöschten oder geladenen Güter den fünften Teil ihrer Bruttoreaumzahl bzw. ihrer maximalen Tragfähigkeit nicht übersteigen. Für die Umrechnung gilt § 5 Abs. 6.

§ 10 Ermäßigungen und Befreiungen

Von der Hafengebühr sind, unbeschadet § 7 befreit:

1. Fahrzeuge, die das Hafengebiet leer anlaufen und leer verlassen oder im beladenen Zustand das Hafengebiet anlaufen und mit derselben Ladung das Hafengebiet wieder verlassen
2. Fahrzeuge, die das Hafengebiet lediglich zur Ergänzung ihres Vorrates an Treibstoffen für die Antriebsmaschine, an Proviant oder sonstiger Ausrüstung anlaufen und ohne Veränderung der Ladung wieder verlassen.

II. Schiffslichegebühr

§ 11 Gegenstand und Höhe

- (1) Für Fahrzeuge, die im Hafengebiet liegen, ist eine Schiffslichegebühr zu zahlen.

- (2) Die Schiffs Liegegebühr entsteht nach Ablauf einer Liegezeit von 12 Stunden bzw. nach Be-
endigung des Lösch- oder Ladevorganges.
- (3) Die Schiffs Liegegebühr beträgt für jeden angefangenen Tag
- a) für Seeschiffe 0,06 EURO/BRZ
- b) für Binnenschiffe 0,04 EURO/Eicht.
- c) für Geräte u. sonstige
Schwimmkörper 0,06 EURO/BRZ

Boote m	täglich €	wöchentlich €	monatlich €	pro Saison €
bis 8,00	10,00	58,00	215,00	610,00
bis 10,00	13,00	79,00	265,00	735,00
bis 12,00	16,00	93,00	280,00	920,00
bis 15,00	19,00	115,00	315,00	1220,00
bis 18,00	25,00	150,00	465,00	1550,00
über 18,00	30,00	180,00	595,00	2150,00

§ 12 Befreiungen

Von der Schiffs Liegegebühr sind, unbeschadet § 7, befreit:

Fahrzeuge, die wegen Sturmes, Nebels, Eisgangs oder eines ähnlichen Hindernissen den Hafen anzulaufen gezwungen oder ihn zu verlassen gehindert sind.

Nach Beseitigung des Hindernisses wird die Schiffs Liegegebühr nach § 11 erhoben.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Die „**Satzung über die Erhebung von Hafengebühren für den Obereiderhafen Rendsburg**“ tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Rendsburg, den 21. Dez. 2009

Stadt Rendsburg

In Vertretung

(LS)

gez. Hans Peter Robin

Hans Peter Robin
Erster Stadtrat

Veröffentlicht

Die Satzung ist gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 16.07.2003 in der Fassung des II. Nachtrages vom 29.03.2005 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg vom 30.12.2009, Nr. 40/2009, veröffentlicht worden.